

Erläuterungen und Ergänzungen zum Vortrag Nachteilsausgleiche in der inklusiven Schule/ Fachtag Inklusion 26.04.2018

Nachteilsausgleich bei Beeinträchtigungen und Behinderungen:

1. Nachteilsausgleiche können gewährt werden für

- Schülerinnen mit Behinderungen
- Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Unterstützungsbedarf im Hören, Sehen, KME, Sprache und ES
- Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, dies können z.B. sein: Adipositas, Traumata, Autismus- Spektrum- Störung, visuelle oder auditive Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörungen, Dyspraxie

2. Die Entscheidung über die Gewährung trifft die **Klassenkonferenz**.

Entscheidungen sind **nicht antragsgebunden**.

Medizinische Gutachten und Diagnosen können herangezogen werden, sind aber nicht Voraussetzung.

Es erfolgt eine **zielgleiche Beschulung**. Eine **Reduzierung der Anforderungen ist nicht zulässig**.

Nachteilsausgleiche werden **nicht im Zeugnis** vermerkt.

Nachteilsausgleiche sind in der **ILE /im Förderplan** zu dokumentieren.

Sie gelten in der **Primarstufe und der Sek.1** sowohl für die **Lernphasen** als für die **Lernzielkontrollen** und für **Vergleichs- und Abschlussarbeiten**.

3. Unterstützung leisten können:

- MOBI Hören, Sehen, KME
- Fachberatung Autismus- Spektrum-Störung
- UEBUS (Uelzener Beratungs- und Unterstützungssystem für Schüler_innen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen)
- Förderschullehrkräfte vor Ort (gilt insbesondere für den Förderschwerpunkt Sprache)

4. Durch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs werden **äußere Bedingungen** verändert, die **Anforderungen bleiben gleich**.

5. Können Nachteilsausgleiche aufgrund behinderungsspezifischer Besonderheiten und Bewertungskriterien (z.B. Sport bei KME oder Sehschädigung/ Powerpoint Folie 12) **nicht zielgleich** realisiert werden, **sind diese im Zeugnis zu vermerken**. (s. zum Beispiel Handreichung Sport mit heterogenen Lerngruppen)

Sek.1: Abschlussprüfungen:

Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission auf der Basis der Förderplanung (Nachteilsausgleichshistorie) und Vorschlag der Fachlehrkräfte

Abschlussprüfungen bei Schüler_innen mit Sinnesschädigungen:

Meldung über die Mobilen Dienste an NLSCHB schulfachlicher Dezernent und MK

Möglichkeit der Textoptimierung und behinderungsspezifischen Adaptation der Arbeit

Meldefrist bis spätestens 15.01. eines Jahres

6. Beispiele für Nachteilsausgleiche:

- Ausweitung der Bearbeitungszeit (Richtwert bis zu 50% mehr Zeit möglich)
- Individuelle Pausen und Entspannungsphasen
- Räumliche Veränderungen, Anpassungen: Lärmdämmung, individuelle Arbeitsplatzgestaltung, blendarme Beleuchtung, angepasste Einzelplatzbeleuchtung, angepasste Sitzposition im Klassenraum, Reizreduzierung durch Raumwechsel (z.B. Klassennebenraum)
- Einsatz technischer Hilfsmittel
Laptop oder Computer, spezielle Stifte und Lineale, taktile Karten und Reliefs, elektronische Lesehilfen, Diktiergerät
- Anpassung von Arbeitsblättern:
Textoptimierung durch klare Struktur (z.B. deutlich erkennbare Absätze, gut gegliedertes Schriftbild)
Vergrößerung auf A 3 – Format von Texten, Zeichnungen, Bildern und Grafiken
- Exaktheitstoleranz (z.B. Schriftbild, Zeichnung mit Lineal, ausschneiden, Textiles Gestalten, Werken) bei Schüler_innen mit motorischen Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen im Bereich des Sehens.
- Alternative/ ersetzende Leistungen:
z.B. schriftliche statt mündliche Leistungsfeststellung (Mutismus, Stottern,) oder mündliche statt schriftliche Leistungsfeststellung (z.B. Aufsatz auf Band sprechen bei Unterstützungsbedarf Sprache)
- Leistungsfeststellung in der Einzelsituation

© erstellt von Jutta Körner Fachberaterin sonderpädagogische Förderung und Inklusion

- unterstützende Maßnahmen: Schreibassistenz, Computer mit braille –Zeile, Aufgaben in Blindenschrift
- ...

Kritisch zu bewerten sind:

- **Reduzierung des Umfangs ***
- **Reduzierung des Textumfangs**
- **Nicht- Berücksichtigung einer Teilleistung (z.B. Zeichnen im Fach Kunst, Schwimmen im Fach Sport...)**
- **Diktat als Lückentext**

*Die Reduzierung im Umfang wird im Land Niedersachsen kontrovers diskutiert. Einerseits ist bei weniger Aufgaben der Anteil an Fehlern geringer, andererseits ist es schwierig, prozentual eine Ausgewogenheit in den Anforderungsbereichen 1- 3 gegenüber der „Regelarbeit“ herzustellen.

Hier wird von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen, daher müssen diese Veränderungen im Zeugnis vermerkt werden.

7. Zur Absicherung ist es sinnvoll, Nachteilsausgleiche **Grundsätzen zur Leistungsbewertung (Fachkonferenzen) und im Förderkonzept einer Schule zu verankern.**

Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

Rechtliche Grundlage:

„Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“

(RdL. des MK. vom 04.10.2005, seit 31.12.12 außer Kraft. Da eine Neufassung noch aussteht, gelten die Grundsätze weiterhin)

1. Unterscheidung zwischen

a. allgemeiner Förderung:

bei Anfangsschwierigkeiten (präventive Maßnahmen) oder leichten Schwierigkeiten (Beschränkung auf Pflichtaufgaben im Unterricht, Lernplakate im Klassenraum, Förderunterricht)

b. besondere Förderung:

individuell zugeschnittene Maßnahmen im Klassenunterricht oder klassenübergreifend in Förderkursen (z.B. Kieler Leseaufbau, Kieler Rechtschreibaufbau, lauttreue Rechtsförderung nach Carola Reuter Liehr, Marburger Rechtschreibtraining, Förderkonzept Mathematik nach Kutzer oder Holger Lorenz, Kalkulie (Cornelsen)

Grundlage für die besondere Förderung sind die **Beschlüsse der Fachkonferenz** und ein abgestimmtes **schulisches Förderkonzept.**

2. Im Rahmen der besonderen Förderung kann die Klassenkonferenz über Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs entscheiden.

Diese können sein:

- Ausweitung der Arbeitszeit
- Textoptimierung (Vergrößerung, gut gegliedertes Schriftbild z.B. Arial 12, Grundschrift Nord, klar erkennbare Absatzgrenzen, Silbenbögen)
- Nutzung didaktischer Hilfsmittel (z.B. Lernplakate in der Klasse, Rechtschreibduden, im Klassenunterricht erstelltes Regelheft, Dines Material, Formelliste, Einmaleins- Tafel...)
- Vorlesen von Aufgabenstellungen
(auch in Deutsch zulässig, aber nur dann, wenn nicht das Leseverständnis überprüft wird)
- in der Lernsituation:
dem individuellen Lernstand angepasste Aufgabenstellungen (z.B. Förderhefte „Denken und Rechnen“...)

Wichtig: Bei der Auswahl von didaktischen Hilfen gilt, dass die Anforderungen nicht verändert werden dürfen.

Im Basisteil von Mathearbeiten der Sek.1 (z.B. Überprüfung der allgemeinen Rechenfertigkeiten) **dürfen keine Hilfsmittel** verwendet werden.

Die Auswahl von Hilfen und die Abgrenzung zu „Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ sind im Einzelfall abhängig von der Aufgabenstellung, dem Thema und dem Unterrichtsfach (Sachstrukturanalyse)

3. Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs sind sowohl im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Grundschule als auch in der Sek.1 zulässig.

Sie werden in der **ILE/dem individuellen Förderplan dokumentiert** und gelten **auch für Abschlussarbeiten.**

In den Abschlussarbeiten dürfen nur solche Hilfen gewährt werden, die bereits vorher bestanden, daher ist die Dokumentation (s. ILE, Förderplan) von hoher Bedeutsamkeit. (Nachteilsausgleichshistorie)

Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gelten auch für den Fremdsprachunterricht.

4. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung:

a. **Entscheidung** über das Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung **trifft die Klassenkonferenz**.

b. Kompetenzbereiche und Maßnahmen in der Primarstufe:

Deutsch:

- **Kompetenzbereich Lesen – mit Texten umgehen – Verzicht auf Benotung**
- **Kompetenzbereich Schreiben – Teilbereich richtig Schreiben s.o.**
- **stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen**
- **Reduktion der Komplexität, des Umfangs, Veränderung der Struktur von Aufgabenformaten**

Mathematik:

- **Kompetenzbereich Zahlen und Operation**
- **Kompetenzbereich Größen und Messen (im Zusammenhang mit besonderen Rechenschwierigkeiten)**
- **stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen**
- **Reduktion der Komplexität, des Umfangs, Veränderung der Struktur von Aufgabenformaten**

c. Kompetenzbereiche in der Sekundarstufe 1:

- **Kompetenzbereich Rechtschreiben – Verzicht auf Benotung**
- **Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung im Kompetenzbereich Verfassen von Texten**
- **stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen**
- **Reduktion der Komplexität, des Umfangs, Veränderung der Struktur von Aufgabenformaten**

In Abschlussarbeiten ist ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsmessung nicht mehr zulässig.

d. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung müssen im Zeugnis vermerkt werden.

sind **zeitlich befristet** und müssen **regelmäßig überprüft** werden (mindestens halbjährlich, in den Zeugniskonferenzen)

sind an individuelle Fördermaßnahmen gebunden. (Förderkonzept der Schule bildet die Grundlage)

e. Grundsätze:

1. Nachteilsausgleiche, Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung **werden regelmäßig mit den Erziehungsberechtigten/ Schülern erörtert.** (Transparenz herstellen) und angepasst.

2. Die Gewährung darf **nicht an außerschulische Gutachten** gebunden werden. Legen Eltern solche vor, sind diese von der Schule zu prüfen. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob Handlungsbedarf (s. Punkt 1) besteht.

3. Alle Maßnahmen (Nachteilsausgleich, Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung) **werden von der Klassenkonferenz beschlossen und regelmäßig evaluiert.**

4. Alle Entscheidungen über Nachteilsausgleiche, Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs und Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind **Einzelfallentscheidungen auf der Basis des individuellen Leistungsprofils.**

5. Nachteilsausgleiche und Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs **werden in der ILE/im Förderplan dokumentiert.**

6. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung müssen im Zeugnis vermerkt werden.

7. Die Umsetzung von Grundsätzen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen, Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung liegt in der pädagogischen Verantwortung der allgemein bildenden Schule. Zu beteiligende Gremien sind: Klassenkonferenz, Fachkonferenz, Gesamtkonferenz und Schulvorstand (Einbindung in ein Förderkonzept der Schule).

8. Welche Formen des Nachteilsausgleichs und der Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gewährt werden und wann von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden muss, ist und bleibt eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung.

